§ 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

Hochlastzeitfenster nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für 2027			
Alliander Netz Heinsberg GmbH			
Netzebene	**Jahreszeit**	**Zeiten Hochlast**	
		von	bis
MSP	Frühling	-	-
		-	-
	Sommer	-	-
		-	-
	Herbst	08:15	09:45
		-	-
	Winter	08:00	11:30
		-	-
MSP/NSP	Frühling	-	-
	Sommer	12:45	14.45
	Herbst	-	-
	Winter	-	-
NSP	Frühling	-	-
	Sommer	15:15	18:45
	Herbst	-	-
	Winter	-	-

Definition "Hochlastzeitfenster" nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:
"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Winter:	01.01. - 29.02.
Frühling:	01.03. - 31.05.
Sommer:	01.06. - 31.08.
Herbst:	01.09. - 30.11.
Winter:	01.12. - 31.12.

Bundesheinheitliche Feiertage sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
MSP	20%	500,00 €
MSP/NSP	30%	500,00 €
NSP	30%	500,00 €

§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Derzeit sind keine individuellen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV zwischen Alliander Netz Heinsberg GmbH und Netzkunden genehmigt worden.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Für nachfolgenden Letzverbraucher wurde ein individuelles Netzentgelt festgelegt:
MaLo-ID: 50674084899 voraussichtliche Netzentgeltreduzierung: 8,3%

§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV

Derzeit sind keine individuellen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV zwischen Alliander Netz Heinsberg GmbH und Netzkunden genehmigt worden.